**21-02 Nr. 4**

**Allgemeine
Dienstordnung
für Lehrerinnen und Lehrer,
Schulleiterinnen und Schulleiter
an öffentlichen Schulen
(ADO)**

**§****31
Beurlaubungen, Dienstbefreiungen**

(1) Soweit die vorgesetzte Dienststelle Schulleiterinnen oder Schulleiter hierzu ermächtigt hat, können diese den Lehrerinnen und Lehrern der Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub an bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr gewähren; hierüber ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten (RdErl. v. 28.06.1988 - [BASS 21-05 Nr. 11](https://bass.schul-welt.de/1024.htm#21-05nr11)).[4](https://bass.schul-welt.de/12374.htm#pgfId-1105763)

(2) Die Erteilung von Sonderurlaub und die Gewährung von Dienst- oder Arbeitsbefreiung während der Unterrichtszeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder. Betrifft diese Erteilung schwerbehinderte Lehrkräfte, ist § 178 Absatz 2 [SGB IX](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html) zu beachten.

(3) Voraussetzung für Beurlaubung und Dienstbefreiung ist grundsätzlich, dass die Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(4) Bedienstete des Schulträgers können im Rahmen der Anordnungen des Schulträgers beurlaubt werden.

(5) Beurlaubungen für sich selbst beantragt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

**21-05 Nr. 11**

**Freistellungs- und
Urlaubsverordnung (FrUrlV) - Sonderurlaub -;
Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.06.1988 (GABl. NW. S. 333)[1](https://bass.schul-welt.de/1024.htm#pgfId-1085690)

**I.**

Zur Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung ([FrUrlV](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132)) im Lehrerbereich werden folgende Hinweise gegeben:

**1 Ermessensausübung,
Berücksichtigung dienstlicher Gründe**

1.1 In jedem Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob Sonderurlaub außerhalb unterrichtsfreier Zeiten zugelassen werden kann (§ 39 Abs. 3 [FrUrlV](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132)). Von einer Beurlaubung zur Teilnahme an Studienreisen, Auslandsfahrten, Konzert- und Chorreisen sowie für die Zeit unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist in der Regel abzusehen.

Gleichwohl verbietet sich bei der Prüfung und Entscheidung jeder Schematismus.

1.2 Allgemein ist es nicht gerechtfertigt, Sonderurlaub ohne nähere Prüfung allein unter Hinweis auf den mit ihm verbundenen Ausfall des vorgesehenen Unterrichts oder auf die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht abzulehnen.

1.3 Mit dem Wesen der Erteilung von Sonderurlaub verträgt es sich nicht, **regelmäßig** zu verlangen, dass der Unterricht vor der Beurlaubung erteilt oder im Anschluss daran nachgeholt wird. Eine entsprechende Auflage wird aber insbesondere dann notwendig sein, wenn dem Beurlaubungsantrag trotz Bedenken stattgegeben worden ist. Da es sich um Ermessensentscheidungen handelt, können mit diesen auch andere Auflagen (z.B. Bericht über die Veranstaltung) verbunden werden; insoweit verbietet sich jedoch gleichfalls eine schematische Verfahrensweise.

**2 Rechtzeitige Antragstellung**

Anträge auf Sonderurlaub müssen frühzeitig gestellt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, so kann eine Ablehnung allein aus diesem Grund in Betracht kommen. Auch hierbei ist aber jeglicher Schematismus zu vermeiden.

**3 Sonderurlaub
zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
weiterer Träger**

Gemäß Nummer 2 des RdErl. vom 19.07.1996 [(BASS 20-23 Nr. 3)](https://bass.schul-welt.de/973.htm#20-23nr3) wird für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger die Ausnahme gemäß § 39 Abs. 3 [FrUrlV](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132) von der Schulleiterin oder dem Schulleiter erteilt, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

**II. Zuständigkeiten**

Die Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 [FrUrlV](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132) sowie von Sonderurlaub bis zu fünf Tagen aus anderen Gründen ist gemäß [§ 4 Absatz 1 Nr. 4](https://bass.schul-welt.de/18167.htm#10-32nr44p4(1)nr4) ZustVO Schule NRW (BASS 10-32 Nr. 44) auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.

Aus wichtigen persönlichen Gründen kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bzw. Vergütung ausschließlich aus folgenden Gründen gewährt werden:

Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes:
1 Arbeitstag

Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils:
2 Arbeitstage

Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort:
1 Arbeitstag

25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum:
1 Arbeitstag

Erkrankung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen:
1 Arbeitstag im Kalenderjahr

Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten oder auf Hilfe angewiesenen Kindes:
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind, maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr

Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist:
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

in sonstigen dringenden Fällen:
bis zu 3 Arbeitstage.

**§ 31 (ADO)
Beurlaubungen, Dienstbefreiungen**

(3) Voraussetzung für Beurlaubung und Dienstbefreiung ist grundsätzlich, dass die Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

Entscheidungsgrundlage:

* laufender Schulbetrieb lässt eine Beurlaubung oder Dienstbefreiung zu
* die Vertretung wird durch die Lehrkraft geregelt

|  |  |
| --- | --- |
| ***Mögliche Gründe*** | ***Umgang***  |
| Arzttermine (reguläre Vorsorgen etc.)… | …sind grundsätzlich auf den Nachmittag zu legen (unterrichtsfreie und konferenzfreie Zeit) |
| Arzttermine (Notwendigkeit einer Untersuchung im „Nüchternzustand“)… | …können nach Absprache mit der SL wahrgenommen werden. Nach der Untersuchung ist der Dienst wieder aufzunehmen. |
| „Private“ Angelegenheiten  | …können nach vorheriger Absprache mit der SL und Prüfung ggf. wahrgenommen werden. Hierbei müssen die Stunden „nachgearbeitet“ werden. |
| Beerdigungen | … im engen Familienkreis können nach Absprache mit der SL wahrgenommen werden. Die Stunden sind nicht nachzuholen. |
| Kirchliche Feste (Dankgottesdienst nach der Kommunion des Kindes) | … können nach Absprache mit der SL wahrgenommen werden. Die Stunden sind nicht nachzuholen. |